S 16 AS 2526/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 2526/20
Datum	16.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 195/22
Datum	16.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16.11.2021 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Klagen abgewiesen werden.
AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II, insbesondere die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit von April bis Juli 2020 sowie von August 2021 bis Juli 2022, die Zahlung von Umzugskosten, Kosten fÃ¼r eine Kaution, fÃ¼r neue Kleidung, hÃ¶here Kosten fÃ¼r eine Wohnungsausstattung und einen Mehrbedarf wegen Krankheit bzw. Behinderung und fÃ¼r FFP2-Masken und die Ãbernahme von Porto- und Fahrtkosten.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger steht seit 01.08.2017 im Leistungsbezug des Beklagten. Er hat einen anerkannten Grad der Behinderung von 30 vom Hundert.

Der KlÃ¤ger lebte â□□wohl ab 2016- zunÃ¤chst im Hotel R1 in P1 in einem Einzimmerapartment, voll mÃ¶bliert mit KÃ¼chenzeile. Der monatliche Mietpreis betrug 750 â□¬ und wurde von dem Beklagten von Beginn an nur in der nach seiner auf einem qualifizierten Mietspiegel beruhenden Mietobergrenze Ã¼bernommen. Auf seinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II vom 25.05.2019 bewilligte der Beklagte demzufolge fÃ¼r die Zeit von August 2019 bis Juli 2020 868 â□¬ monatlich, darunter 424 â□¬ Regelbedarf, 398 â□¬ Kaltmiete zzgl. 46 â□¬ â□□Heizkostenâ□□.

Am 24.01.2020 teilte der KlÃ¤ger telefonisch dem Beklagten mit, er wolle in das Haus seiner Schwester â□□ J1, P1 â□□ ziehen, wo eine Wohnung freigeworden sei. Herr G1 vom Beklagten habe angekÃ¼ndigt, dass eventuell eine hÃ¶here Mietobergrenze bei ihm berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Eine Mietbescheinigung wolle er aber nicht einreichen, da der Vermieter nicht wissen solle, dass er im Leistungsbezug sei. Umzugskosten kÃ¶nnten gespart werden, da seine Sachen und MÃ¶bel bereits schon bei seiner Schwester in der Garage gelagert seien. Er wolle, dass die Post bereits dorthin geschickt werde, da er im Hotel keine Post erhalte. Der KlÃ¤ger wurde nach RÃ¼cksprache mit Herrn G1 am 28.01.2020 darÃ¼ber informiert, dass bei den Kosten der Unterkunft die Mietobergrenze ganz normal berÃ¼cksichtigt werde und der KlÃ¤ger die darÃ¼ber hinausgehenden Kosten selber tragen mÃ¼sse (Bl. 67 der Verwaltungsakten des Beklagten, Bd. II). Am 04.03.2020 beantragte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 03.03.2020 Umzugsgeld, eine Mietkaution i.H.v. 1.100 â□¬, eine Erstausstattung fÃ¼r eine komplette Wohnungseinrichtung sowie Geld fÃ¼r Kleider und wies auf bereits beantragte Aufwendungen fÃ¼r Porto- und Fahrtkosten hin. Er mÃ¼sse ca. 30 Umzugskartons transportieren lassen, aber keine MÃ¶bel. Er sei schwer krank. Durch sein starkes Asthma sei auch eine Hilfe beim Umzug bzw. beim Einrichten der Wohnung notwendig. Einziehen werde er am 15.04.2020. Am 05.03.2020 teilte der KlÃ¤ger telefonisch mit, dass es sich um die Wohnung seiner Schwester handele, die bisher darin gelebt habe. Er werde zum 01.06.2020 in die Wohnung einziehen, wie mit dem Vermieter vereinbart. Am 06.03.2020 legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.03.2020 den am 02.03.2020 von beiden Mietvertragsparteien unterschriebenen Mietvertrag fÃ¼r die im Untergeschoss gelegene 73 mÂ² WohnflÃ¤che umfassende Wohnung vor. Seine Schwester habe vor, am 05.04.2020 auszuziehen, ihr Mietvertrag laufe allerdings noch bis 31.05.2020; er werde aber trotzdem schon am 06.04.2020 in die Wohnung gehen, wie mit ihr besprochen. Die Wohnung sei zwar teurer als die 398 â□¬, die er von dem Beklagten bekomme, aber gÃ¼nstiger als das Hotel. Der Mietvertrag beginnt am 01.06.2020 und sieht eine Grundmiete von 525 â□¬ sowie eine monatliche Vorauszahlung auf die Nebenkosten i.H.v. 190 â□¬ (Gesamtmiete monatlich 715 â□¬) vor. Am 27.03.2020 teilte der KlÃ¤ger mit, seine Schwester werde bereits am 06.04. ausziehen, weshalb er Ã¼bernehmen kÃ¶nne. Einen Stromvertrag habe er auch bereits ab 07.04. geschlossen. Er kÃ¶nne wegen seiner schweren Krankheit auch wegen den AusdÃ¼nstungen nicht jedes MÃ¶bel nehmen (â□□allergische Stoffeâ□□). Der Kellerraum befinde sich innerhalb der Wohnung, weshalb ca. 12 mÂ² vom Wohnraum abgezogen werden mÃ¼ssten. Am 01.04.2020 teilte der KlÃ¤ger mit, dass seine Schwester fÃ¼r KÃ¼che, Schlafzimmer, BadschrÃ¤nke und einige Lampen 1200 â□¬ verlange sowie fÃ¼r eine vor einem Jahr gekaufte Waschmaschine 150 â□¬. Dann fehlten ihm nur noch

Wohnzimmer, TV, PC, ZubehÃ¶r fÃ¼r die KÃ¼che, Staubsauger und Lampen usw. Am 07.04.2020 teilte der KlÃ¤ger telefonisch mit, dass er seit 01.04.2020 in der neuen Wohnung wohne.

Mit Bescheid vom 01.04.2020 lehnte der Beklagte die Ãbernahme der Mietkaution ab. Da die Mietkosten unangemessen seien, kÃ¶nne eine Zusicherung nicht erteilt werden, weshalb die Kaution als Darlehen nicht Ã¼bernommen werden kÃ¶nne.
Mit weiterem Bescheid vom 01.04.2020 lehnte der Beklagte die Ãbernahmen der Kosten fÃ¼r den Umzug von der S1, P1 nach J1, P1 ab. Der KlÃ¤ger habe Kosten fÃ¼r den Transport von 30 Umzugskartons beantragt, was er mit Hilfe einer Begleitung selbst bewerkstelligen kÃ¶nne. Im Besitz von MÃ¶beln sei er nicht.
Mit weiterem Bescheid vom 01.04.2020 bewilligte der Beklagte Kosten der Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten i.H.v. 1.065 â¬.
Mit weiterem Bescheid vom 01.04.2020 lehnte der Beklagte die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r neue Kleider ab, da Aufwendungen fÃ¼r Kleider bereits in den Regelleistungen enthalten seien.
Mit Schreiben vom 01.04.2020 wies der Beklagte darauf hin, dass bereits mit Bescheiden vom 08.05.2019 Porto- und Fahrtkosten abgelehnt worden seien. Diese wurden als gekennzeichnete Kopie erneut Ã¼bersandt.
Mit Bescheid vom 14.04.2020 bewilligte der Beklagte von April bis Juli 2020 876 â¬ monatlich, darunter 432 â¬ fÃ¼r den Regelbedarf, 398 â¬ Kaltmiete und 46 â¬ Heizkosten. Der Umzug sei berÃ¼cksichtigt worden. Da der KlÃ¤ger ohne vorherige Zusicherung den Mietvertrag unterschrieben habe, wÃ¼rden ausschlieÃlich die bisherigen Kosten Ã¼bernommen. Mit Bescheid vom 22.04.2020 bewilligte der Beklagte von Mai bis Juli 2020 830 â¬ monatlich unter BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfs von 432 â¬ und einem Mietanteil i.H.v. 398 â¬.

Am 17.04.2020 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch wegen den abgelehnten Umzugs-, Kleider-, Fahrt- und Portokosten und der Mietkaution sowie am 30.04.2020 wegen der HÃ¶he der Kosten der Unterkunft. Krankheitsbedingt kÃ¶nne er keine 30 Umzugskartons schleppen. 2018 habe er eine JeansgrÃ¶Ãe von 40/42 gehabt und nunmehr sei sie von XL auf XXL oder gar XXXL angestiegen, es passe ihm nichts mehr. Er habe innerhalb eines halben bis dreiviertel Jahres extrem zugenommen. Die Bescheide Ã¼ber die Fahrt- und Portokosten habe er nicht erhalten. Wegen den Neuregelungen des Gesetzgebers wegen der Coronakrise habe er Anspruch auf die vollen Kosten der Unterkunft sowie auch auf die Kaution. Da er umgezogen sei, mÃ¼sse es als Neuantrag gewertet werden. Er zÃ¤hle zu den gefÃ¤hrdeten Personen, weshalb der Umzug gesundheitlich allerhÃ¶chste Notwendigkeit gewesen sei. Der Beklagte widerspreche sich auch selbst. So sei die Wohnung einmal als unangemessen bezeichnet worden, einmal habe er nicht vorher gefragt und einmal hÃ¤tte er den Mietvertrag vorher vorlegen mÃ¼ssen. Zudem legte der KlÃ¤ger am 17.04.2020 Widerspruch gegen die HÃ¶he der Erstausstattung ein, da er krankheitsbedingt keine MÃ¶bel mit allergischen Inhaltsstoffen benutzen kÃ¶nne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2020 wurden dem KlÃ¤ger fÃ¼r April 2020 hÃ¶here Kosten der Unterkunft i.H.v. 1 â¬ sowie fÃ¼r Mai bis Juli 2020 in HÃ¶he

von monatlich 47 â¬ bewilligt und im Ãbrigen der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. FÃ¼r April 2020 sei lediglich eine Heizkostenvorauszahlung i.H.v. 46 â¬ und von Mai bis Juli 2020 keine Heizkostenvorauszahlung berÃ¼cksichtigt worden; diese sei mit 47 â¬ anzunehmen. Ausweislich der aktuellen Statistik der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu den Wohn- und Wohnnebenkosten nach GrÃ¶Ãe der Haushaltsgemeinschaft fÃ¼r das Land Baden-WÃ¼rttemberg entfielen auf Einpersonenhaushalte monatliche Heizkosten mit Kosten fÃ¼r Warmwasserbereitung i.H.v. 47 â¬. In Ermangelung nÃ¤herer Angaben sei von diesem Betrag auszugehen. Nach dem schlÃ¼ssigen Konzept des Beklagten gelte fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt eine WohnungsgrÃ¶Ãe von 45 mÂ² 398 â¬ als angemessen, bezogen auf die Bruttokaltmiete, also ohne Kosten fÃ¼r Heizung und Warmwasser. Die Wohnung liege nicht nur bezÃ¼glich der GrÃ¶Ãe deutlich Ã¼ber der Angemessenheit, sondern auch bezÃ¼glich der Bruttokaltmiete. Eine Zusicherung hÃ¤tte nicht erfolgen dÃ¼rfen. Da der KlÃ¤ger angeblich bereits 4 Jahre nach einer Wohnung suche, sei auch eine â auch ansonsten irrelevante-Â besondere Dringlichkeit nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger habe auch keine Nachweise vorgelegt, dass er sich um angemessenen Wohnraum bemÃ¼ht habe. Bei einer Anmietung eines neuen unangemessenen Wohnraumes wÃ¤hrend des laufenden Leistungsbezuges seien auch wÃ¤hrend der Pandemie nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II von Anfang an nur die angemessenen Kosten zu berÃ¼cksichtigen.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 17.07.2020 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen das Schreiben vom 01.04.2020 wegen der Ãbersendung von Bescheiden vom 08.05.2019 als unzulÃ¤ssig verworfen. Mit der Ãbersendung dieser Bescheide sei keine neue Entscheidung getroffen worden, weshalb folgerichtig auch keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten gewesen sei.
Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 17.07.2020 wurde der Widerspruch wegen der Ablehnung eines Kautionsdarlehens als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe den Mietvertrag bereits abgeschlossen gehabt, bevor er eine Zusicherung beantragt habe. Zudem sei eine Zusicherung nur zu erteilen, wenn die Aufwendungen angemessen seien, was hier nicht der Fall sei.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 17.07.2020 wurde der Widerspruch wegen der Ablehnung von Umzugskosten als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es sei vÃ¶llig unklar, welcher Aufwand Ã¼berhaupt mit dem Umzug einhergegangen sei und welche Kosten angefallen sein sollen. Das Vorbringen sei nicht plausibel, weil der KlÃ¤ger behauptet habe, Ã¼ber kein Mobiliar zu verfÃ¼gen und auch Bekleidung nicht im ÃbermaÃ vorhanden gewesen sei. Zum Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zu Wohnungserstausstattung habe er angegeben, dass er andernfalls eine leere Wohnung beziehen mÃ¼sse. Es sei nicht erklÃ¤rlich, wofÃ¼r der KlÃ¤ger 30 Umzugskartons benÃ¶tigt haben wolle. Zudem habe er den Umzug mit UnterstÃ¼tzung durchfÃ¼hren kÃ¶nnen.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 17.07.2020 wurde der Widerspruch wegen der Ablehnung von Bekleidungskosten als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Eine Erstausstattung fÃ¼r Bekleidung nach Â§ 24 Abs. 3 SGB II komme bei einer krankheitsbedingt groÃen Gewichtszu- oder -abnahme in Betracht, was jedoch aus der sozialmedizinischen Stellungnahme vom MÃ¤rz 2019 nicht hervorgehe; dort

werde er lediglich als vermehrt adipÃ¶se bezeichnet. Eine stete Gewichtszunahme falle nicht hierunter, sondern werde vom Regelbedarf umfasst. Ein Darlehen nach Â§ 24 Abs. 1 SGB II habe der KlÃ¤ger nicht beantragt; hierÃ¼ber sei auch nicht im angefochtenen Bescheid entschieden worden.

Mit weiterem Bescheid vom 17.07.2020 wurde der Widerspruch wegen der HÃ¶he der gewÃ¤hrten Wohnungserstausstattung als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Nach Â§ 24 Abs. 3 SGB II seien Bedarfe fÃ¼r Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten nicht vom Regelbedarf umfasst und wÃ¼rden gesondert erbracht und kÃ¶nnten als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von PauschalbetrÃ¤gen, erbracht werden; bei der Bemessung der PauschalbetrÃ¤ge seien geeignete Angaben Ã¼ber die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berÃ¼cksichtigen. Der Beklagte habe einen Katalog entwickelt und hierfÃ¼r jeweils unter BerÃ¼cksichtigung marktÃ¼blicher Preise fÃ¼r einfache Ausstattungsstandards von Neuwaren Pauschalen ausgewiesen, welche in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden angepasst wÃ¼rden. Dem KlÃ¤ger seien dementsprechende Leistungen in voller HÃ¶he bewilligt worden. Nicht umfasst seien individuelle EinrichtungswÃ¼nsche oder vermeintlich medizinische Notwendigkeiten.

Am 31.07.2020 hat der KlÃ¤ger Klage â und zeitgleich ein erfolgloses Eilverfahren (S 16 AS 2219/20 ER, Beschluss vom 27.08.2020)- zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben und Umzugskosten, Erstausstattungsgeld, Wohnungskaution, Kleidergeld und einen Mehrbedarf fÃ¼r seinen Behindertenstatus sowie die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r die Unterkunft begehrt. ErgÃ¤nzend hat er ausgefÃ¼hrt, in dem Hotel seien sehr oft Chinesen bzw. Asiaten angekommen, weshalb er wegen Corona schnellstens eine Wohnung suchen musste. ZunÃ¤chst habe er eine Wohnung im Haus in Aussicht gehabt, wo seine Schwester wohnte, dann sei schlieÃlich seine Schwester zu ihrer Tochter gezogen, damit er einziehen kÃ¶nne. Nach Â§ 67 Abs. 3 SGB II stÃ¼nden ihm die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft zu (Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen, L 11 AS 508/20 B ER). In der Garage seien lediglich seine ganzen MÃ¶bel gewesen, die kaum zwei Jahre alt gewesen seien. Eine groÃe KÃ¼che, Esstisch mit StÃ¼hlen, Vitrinen, Sideboard, eine Wohnlandschaft, eine groÃe Wohnwand, Tisch, Schlafzimmer, Kleiderschrank sowie Kommode und ein Trockner mit Waschmaschine, TV und Ã¼ber 1000 CDs. Kleider, Geschirr, BettwÃ¤sche und GlÃ¤ser usw. habe er im S3 in ca. 40 Umzugskartons gelagert. Die MÃ¶bel habe er inzwischen verkauft und davon gelebt. Seiner Meinung nach stÃ¼nde ihm als chronisch Kranker auch ein Mehrbedarf i.H.v. 17 % zu. Auch mÃ¶chte er die Fahrt- und Portokosten erstattet bekommen. Er habe ca. 30 kg zugenommen innerhalb von ca. 6-9 Monaten, und zwar krankheitsbedingt und durch den Aufenthalt im Hotel. Im ErÃ¶rterungstermin hat der KlÃ¤ger angegeben, er habe den Umzug mit Hilfe von Bekannten seiner Familie durchgefÃ¼hrt, die mehrfach hin- und herfahren mussten. Seine Schwester, teilweise sein Bruder, hÃ¤tten ihnen Geld dafÃ¼r gegeben. Wieviel wisse er nicht, vielleicht 300 Â â¬. Er habe noch keine Nebenkostenabrechnung seines Vermieters bekommen. Er habe auch keine Vermieterbescheinigung dem Beklagten vorlegen wollen, weil er nicht mÃ¶chte, dass sein Vermieter erfahre, dass er SGB 2-Leistungen beziehe. Er mÃ¶chte deshalb auch nicht, dass das Gericht insoweit an den Vermieter

herantrete. Obwohl er bezÃ¼glich der Wohnung beim Beklagten angefragt und ein o. k. bekommen habe, wÃ¼rde die Kaution nicht Ã¼bernommen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers vom 30.07.2021 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 03.08.2021 fÃ¼r August 2021 bis Juli 2022 891 â¬ monatlich, darunter fielen 446 â¬ Regelbedarf, 398 â¬ Bruttokaltmiete sowie 47 â¬ Heizkostenanteil.

Am 03.09.2021 erhob der KlÃ¤ger gegen diesen Bescheid Widerspruch, da auch dieser Bescheid gegen das Corona-Gesetz verstoÃe.

Mit Bescheid vom 15.09.2021 bewilligte der Beklagte fÃ¼r die Monate April bis Juli 2021 929 â¬ monatlich, darunter fielen 446 â¬ Regelbedarf, 437 â¬ Bruttokaltmiete sowie 46 â¬ Heizkostenanteil.

Mit weiterem Bescheid vom 15.09.2021 bewilligte der Beklagte fÃ¼r die Monate August und September 2021 929 â¬ sowie 928 â¬ monatlich fÃ¼r die Monate Oktober 2021 bis Januar 2022, darunter fielen ein Regelbedarf von 446 â¬ und 437 â¬ Bruttokaltmiete sowie 46 â¬ Heizkostenanteil bzw. 436 â¬ Bruttokaltmiete sowie 46 â¬ Heizkostenanteil (insgesamt Kosten der Unterkunft und Heizung 483 â¬ bzw. 482 â¬).

Mit weiterem Bescheid vom 15.09.2021 hob der Beklagte den Bescheid vom 03.08.2021 ab Februar 2022 auf, da nach Â§ 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate zu verkÃ¼rzen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2020 wies der Beklagte den Widerspruch wegen der Kosten der Unterkunft ab August 2021 sodann als unbegrÃ¼ndet ab. Die Mietobergrenze habe sich zum 01.04.2021 auf 436 â¬ erhÃ¶ht. Der statistische Wert fÃ¼r die Heizkosten habe sich auf 46 â¬ reduziert. HÃ¶here Kosten seien nicht zu erbringen.

Am 15.10.2021 hat der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.(richtig:15.)09.2021 erhoben, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2020 wegen Kosten der Unterkunft April bis Juli 2021 abwies.

Am 27.12.2021 stellte der KlÃ¤ger einen Neuantrag, worauf der Beklagte mit Bescheid vom 11.01.2022 verfÃ¼gte, dass dieser nicht notwendig sei, da der Bewilligungsabschnitt bis Juli 2022 laufe.

Bereits mit Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 31.08.2021 (Eingang 07.09.2021) hat der KlÃ¤ger die Klage bezÃ¼glich des Bescheides vom 03.08.2021 erweitert und ebenfalls die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung geltend gemacht. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.11.2021 hat der KlÃ¤ger noch beantragt, ihm von April bis Juli 2020 sowie von August 2021 bis Juli 2022 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung, Leistungen fÃ¼r Umzugskosten, Leistungen fÃ¼r die Anschaffung neuer Kleider zu gewÃ¤hren, einen Mehrbedarf wegen Behinderung zu gewÃ¤hren, eine gerichtliche Entscheidung bzw. einen Verweis des

Beklagten zu erlassen, weil seine Post zu lange brauche sowie ihm die Fahrtkosten, die er mehrfach geltend gemacht habe, zu gewÃ¤hren.

Mit Urteil vom 16.11.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Er habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 715 â¬. Sie Ã¼berstiegen die auf einem qualifizierten Mietspiegel beruhende Mietobergrenze des Beklagten fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt i.H.v. 398 â¬ bzw. ab April 2021 i.H.v. 436 â¬ brutto kalt wesentlich. Da sich aus der Nebenkostenpauschale i.H.v. 190 â¬ der Betrag fÃ¼r die Heizung nicht ersehen lasse und der KlÃ¤ger nicht mÃ¶chte, dass der Beklagte oder das Gericht an seinen Vermieter herantrete, sei der genaue Betrag der Vorauszahlung fÃ¼r die Heizkosten nicht bekannt, weshalb der Beklagte Heizkosten i.H.v. 47 â¬ gestÃ¼tzt auf die Statistik der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu den Wohn- und Nebenkosten fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg zugrunde legen durfte. Zwar wÃ¼rden nach Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung als angemessen gelten; doch gelte dies nicht in FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Bereits im vorangegangenen Bewilligungsabschnitt seien dem KlÃ¤ger nur die angemessenen Kosten gewÃ¤hrt worden. Dies sei auch nach der GesetzesbegrÃ¼ndung konsequent, weil die Sorgen um den Erhalt der Wohnung in diesem Fall nicht pandemiebedingt gewesen seien (juris PK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 67 Rdnr. 32, Stand 16.07.2021).
Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Umzugskosten bestehe nicht, da dem KlÃ¤ger schon keine Umzugskosten entstanden seien. So habe er im ErÃ¶rterungstermin angegeben, seine Geschwister hÃ¤tten geholfen und die Helfer bezahlt. Zudem erschlieÃe sich nicht, fÃ¼r welche Dinge Ã¼berhaupt Umzugskosten entstanden sein kÃ¶nnten, nachdem der KlÃ¤ger mitgeteilt habe, alle seine Sachen seien schon bei seiner Schwester und er Erstausstattung seiner Wohnung beantragt habe.
Auch ein Anspruch auf Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine Bekleidung bestehe nicht. Zwar kÃ¶nne ein Anspruch nach krankheitsbedingter Gewichtszunahme nach Â§ 24 Abs. 3 S. 2 SGB II bestehen. Allerdings handele es sich im vorliegenden Fall schon nach eigenem Vortrag des KlÃ¤gers um eine Gewichtszunahme in 6-9 Monaten, und zwar im Zeitraum bis 2018, also vor Antragstellung. GrundsÃ¤tzlich gehÃ¶rten Aufwendungen fÃ¼r Bekleidung zum Regelbedarf.
Des Weiteren habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf den begehrten Mehrbedarf wegen Behinderung gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 4, da er keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewÃ¤hrt bekommen habe.
Die Klage wegen zu langer Postlaufzeiten sei nicht statthaft.
Die Klage wegen der geltend gemachten Fahrt-und Portokosten sei unzulÃ¤ssig, da der Beklagte bereits mit Bescheiden vom 08.05.2019 hierÃ¼ber bestandskrÃ¤ftig entschieden habe.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 21.12.2021 zugestellte Urteil hat er am 20.01.2022 Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt und zunÃ¤chst damit begrÃ¼ndet, dass hÃ¶here Bedarfe fÃ¼r Unterkunft anzuerkennen seien, wenn eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kÃ¶nne oder voraussichtlich keine angemessene Unterbringung in einer sonstigen

Unterkunft verfÃ¼gbar sei, was im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum der Fall gewesen sei. Ihm sei es in der Zeit der Pandemie und insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen MaÃnahmen der KontaktbeschrÃ¤nkungen etc. jedenfalls nicht mÃ¶glich und nicht zumutbar gewesen, angemessenen Wohnraum zu finden. Durch seine schweren Erkrankungen kÃ¶nne er natÃ¼rlich nicht alles nehmen, was es gebe, da mÃ¼sse er sehr darauf achten. Eine Wohnung mit Treppen gehe nicht. Eine Wohnung in der Innenstadt ohne Parkplatz gehe auch nicht. Auch auf den Feinstaub mÃ¼sse er sehr achten. Er habe Wohnungen fÃ¼r 400-600 â¬ 2016-2018 angeschaut. Die gÃ¼nstige 49 mÂ² Wohnung habe er mit seiner Schwester angeschaut; sie sei fast in der Innenstadt gelegen gewesen, 4. Stock mit Treppe und Ungeziefer. Auf keinen Fall dÃ¼rften fÃ¼r Harzer nur die alten Wohnungen in Betracht kommen, z.B. Ã¶stliche F1. Eine Wohnung mit separatem Schlafraum sei ein Muss wegen des Asthmas und weil es ihm zustehe. Der Umzug sei durch ein Darlehen seiner Schwester finanziert worden. Die Kosten fÃ¼r den Umzug hÃ¤tten sich auf 300 â¬ belaufen, welche an private Helfer bezahlt worden seien. Er habe aufgrund der Lebenssituation und im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung im Zeitraum April bis September 2018 stark zugenommen. Die Antragstellung sei bereits 2018 erfolgt. Er habe auch nicht gar keine Kleidung mehr zur VerfÃ¼gung gehabt; es gehe darum, gerade noch rechtzeitig Ersatz anschaffen zu kÃ¶nnen. Er leide an verschiedenen Erkrankungen, weshalb ein GdB von 30 festgestellt worden sei. Zudem habe er einen ErhÃ¶hungsantrag gestellt, sodass eine rÃ¼ckwirkende Feststellung eines hÃ¶heren GdB und die Festlegung des Merkzeichens G in Betracht komme. Dies rechtfertige zumindest einen Mehrbedarf i.H.v. 17 %. Zudem mache er wegen allergischem Asthma einen Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II fÃ¼r FFP2-Masken geltend. Er habe gegen den Bescheid vom 08.05.2019 rechtzeitig Widerspruch erhoben, da er verspÃ¤tet zugegangen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16.11.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen,
unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14.04.2020 in der Gestalt des Bescheides vom 22.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.07.2020 von April bis Juli 2020 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 715 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren,
unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 03.08.2021 in der Gestalt der Bescheide vom 15.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2020 und 25.10.2020 von August 2021 bis Juli 2022 hÃ¶here Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 715 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren,
ihm auch einen Mehrbedarf wegen Krankheit bzw. Behinderung i.H.v. 17 % des Regelbedarfes und einen Mehrbedarf fÃ¼r FFP2- Masken zu gewÃ¤hren,
ihm unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2020 hÃ¶here Kosten der Wohnungsausstattung und HaushaltsgerÃ¤te zu gewÃ¤hren,
ihm unter Aufhebung der Bescheide vom 01.04.2020 in der Gestalt der

Widerspruchsbescheide vom 17.07.2020 Leistungen fÃ¼r Umzugskosten i.H.v. 300 â¬ sowie Mietkaution in HÃ¶he von 1.100 â¬ zu gewÃ¤hren,
ihm unter Aufhebung des Bescheids vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.07.2020 Leistungen fÃ¼r die Anschaffung neuer Kleider zu gewÃ¤hren,
ihm unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.05.2019 Fahrtkosten zu gewÃ¤hren,

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Vor dem von Â§ 67 Abs. 1 SGB II erfassten Bewilligungszeitraum seien lediglich die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Kosten berÃ¼cksichtigt worden, sodass die Voraussetzungen des Â§ 67 Abs. 3 S. 3 SGB II tatsÃ¤chlich nicht gegeben seien. Zudem verweise Â§ 67 nicht auf Â§ 22 Abs. 4 SGB II. Der KlÃ¤ger habe ohne vorherige Einholung einer Zusicherung eine nicht angemessene Wohnung angemietet. Wenn der KlÃ¤ger nunmehr 2 Jahre nach dem Umzug behaupte, seine Schwester habe ihm ein Darlehen gewÃ¤hrt, sei das wenig Ã¼berzeugend. Der sehr aufwendig geschilderte Umzug passe nicht zu den Angaben, seine Sachen lÃ¤gen ohnehin bereits in der zum Haus seiner Schwester gehÃ¶renden Garage und zu seinem vollumfÃ¤nglichen Antrag auf Wohnungserstausstattung. Leistungen nach Â§ 24 Abs. 3 SGB II seien gesondert zu beantragen (Â§ 37 Absatz ein S. 2 SGB II) und wÃ¼rden nicht fÃ¼r die Zeit vor Antragstellung erbracht (Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II), sodass ein Nachweis erforderlich sei, dass im Zeitpunkt der Antragstellung ein entsprechender Bedarf fÃ¼r eine Erstausstattung an Bekleidung bestanden habe. Soweit der KlÃ¤ger einen Mehrbedarf wegen Behinderung im Umfang von 17 % des Regelbedarfs geltend mache, sei dies im Verwaltungsverfahren gar nicht geprÃ¼ft, sondern erst vor dem SG geltend gemacht worden. Â§ 23 Nr. 4 SGB II liege jedoch nicht vor, da der KlÃ¤ger erwerbsfÃ¤hig sei, weshalb er auch nicht auf SGB XII Leistung zu verweisen sei. Nicht einmal Gegenstand des Verfahrens vor dem SG sei die Frage eines Mehrbedarfs zwecks Anschaffung von FFP 2-Masken gewesen. Mittlerweile dÃ¼rfte aber hinreichend geklÃ¤rt sein, dass ein solcher Anspruch schon daran scheitern mÃ¼sse, dass hier kein besonderer Bedarf im Einzelfall bestanden habe, vielmehr die Verpflichtung alle getroffen habe. Zudem sei der KlÃ¤ger als Asthmatiker sogar unter bestimmten UmstÃ¤nden von der Maskenpflicht befreit gewesen. Das Vorbringen des KlÃ¤gers zum Bescheid vom 08.05.2019 sei nicht glaubwÃ¼rdig; im Verfahren S 5 AS 1907/19 habe er entgegen der Aktenlage -er hatte sich bereits am 08.03.2019 mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2019 auseinandergesetzt- vorgebracht, den Widerspruchsbescheid vom 01.03.2019 erst nach Wochen zugestellt bekommen zu haben. Im Rahmen der Klageerhebung am 03.06.2019 habe der KlÃ¤ger auch den hier relevanten Bescheid vom 08.05.2019 Ã¼bersandt.

Am 18.01.2023 ist ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt worden.

Der Beklagte hat sodann das schlÃ¼ssige Konzept der Stadt P1 in der aktuellen sowie in der bis zum 31.03.2021 gÃ¼ltigen Fassung sowie die letzten beiden

qualifizierten Mietspiegel fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume vorgelegt und vorgetragen, es sei sehr vielen LeistungsempfÃ¤ngern gelungen, nach P1 zu ziehen bzw. innerhalb von P1 umzuziehen. BemÃ¼hungen um angemessenen Wohnraum seien bisher nicht belegt worden. Eine Betriebskostenabrechnung sei ihm bis dato nicht vorgelegt worden.
Der KlÃ¤ger hat sich auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Berlin, S 179 AS 3426/20 ER, bezogen. Nach Â§ 30 SGB XII sei fÃ¼r voll Erwerbsgeminderte, die einen Ausweis mit dem Merkzeichen G besÃ¤Ãen, ein Mehrbedarf von regelmÃ¤Ãig 17 % des Regelsatzes sowie ein Mehrbedarf an Wohnraum vorgesehen. Er hat eine Auswertung eines Immobilienportals (WohnungsbÃ¶rse.net) vorgelegt, wonach die Mietpreise bei einer 30 mÂ² Wohnung 2020 bei 12,08 â¬ pro Quadratmeter und bei einer 60 mÂ² groÃen Wohnung bei 7,80 â¬ liege.

Der Beklagte hat entgegnet, bei den eingereichten Unterlagen handele es sich nicht um eine geeignete Grundlage fÃ¼r die Bestimmung des angemessenen Wohnraums im Sinne des Â§ 22 SGB II. Anders als im vom SG Berlin entschiedenen Fall sei beim KlÃ¤ger bereits vor dem Umzug eine Kostensenkung wirksam gewesen und er sei ohne Zusicherung umgezogen. Dass dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r die Wohnungserstausstattung gewÃ¤hrt worden seien, ersetze nicht die Zusicherung. Dem Beklagten sei es mangels nÃ¤herer Angaben des KlÃ¤gers oder des Vermieters nicht mÃ¶glich gewesen, eine andere Aufteilung der lediglich pauschal ausgewiesenen Vorauszahlungen zu ermitteln. Eine Betriebskostenabrechnung habe der KlÃ¤ger auch in diesem Verfahren bislang nicht vorgelegt.
Der KlÃ¤ger hat sodann eine Neben-und Betriebskosten-Abrechnung 2020/2021 fÃ¼r den Abrechnungszeitraum Juni 2020 bis Mai 2021 vorgelegt. Der Beklagte hat hierauf entgegnet, er sei bereit, auf der Grundlage der vorgelegten Abrechnung Kosten fÃ¼r Heizung und Warmwasser zu berÃ¼cksichtigen und die Vorauszahlungen anzupassen. Allerdings fehle eine Abrechnung fÃ¼r April und Mai 2020. Zudem dÃ¼rfte der KlÃ¤ger einen detaillierteren Nachweis Ã¼ber die Kosten fÃ¼r Heizung und Warmwasser, also insbesondere eine Abrechnung eines Energiedienstleisters, erhalten haben. Nachzahlungen seien leistungsmÃ¤Ãig entsprechend der FÃ¤lligkeit zu berÃ¼cksichtigen. Auch sei eine Abrechnung fÃ¼r Juni 2021 bis Mai 2022 noch nicht vorgelegt worden. Der Beklagte werde rÃ¼ckwirkend zum 01.04.2023 die Angemessenheitsgrenzen anpassen. AusfÃ¼hrungen zu den FFP2-Masken erÃ¼brigten sich, da sie weder Gegenstand eines Vorverfahrens noch des Verfahrens vor dem SG gewesen seien.

Der KlÃ¤ger hat noch einen Mietspiegel vorgelegt, wonach bei einer WohnungsgrÃ¶Ãe unter 60 mÂ² 8,38 â¬ pro Quadratmeter ausgewiesen seien. Er kÃ¶nne aber auch die angegebenen 10,11 â¬ pro Quadratmeter beanspruchen, was eine Kaltmiete von 450 â¬ ergebe. Mit den Nebenkosten von 120 â¬ ergebe sich ein monatlicher Anspruch von 570 â¬. Er habe fÃ¼r Masken einen Kredit in HÃ¶he von 750 â¬ in Anspruch genommen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Am 31.10.2023 hat der KlÃ¤ger die Klage erweitert und den Widerspruchsbescheid

vom 11.10.2023 zum LSG mit Klage angefochten und die volle Miete, Zuzahlung wegen seiner vielen schweren chronischen Erkrankungen sowie wegen FFP 2 Masken geltend gemacht. Er habe einen Kredit aufgenommen, um sich die Masken zu kaufen, die damals Ã¼ber 10 â¬ das StÃ¼ck gekostet hÃ¤tten. Er habe diese Ã¼ber 2 Jahre lang getragen und eine Maske max. 3 Stunden getragen. Der KlÃ¤ger wurde mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 02.11.2093 darauf hingewiesen, dass die zum LSG erhobene Klage nicht zulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte; erstinstanzlich dÃ¼rfte das Sozialgericht zustÃ¤ndig sein, weshalb er dort Klage erheben solle. Der Beklagte hat vorgetragen, die Klageerweiterung sei unzulÃ¤ssig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge ergÃ¤nzend verwiesen.

Â **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Der Senat konnte nach seinem Ermessen ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden. Die Beteiligten haben schriftlich ausdrÃ¼cklich, eindeutig und vorbehaltlos einer solchen Entscheidung zugestimmt; sie haben auch nicht ihre Zustimmung bis zum Eingang der Zustimmung der Gegenseite widerrufen. Die Zustimmung ist auch nicht wirkungslos geworden. Es ist nach der Ã¼berzeugenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 06.10.1999, B 1 KR 17/99 R, Beschluss vom 06.10.2016, B 5 R 151/21 B, Beschluss vom 02.07.2019, B 2 U 156/18 B, Beschluss vom 16.07.2019, B 12 KR 102/18 B, Beschluss vom 12.05.2020, B 12 R 12/19 B, alle juris) anerkannt, dass bei einer wesentlichen Ãnderung der Prozesssituation die Zustimmung ihre Wirksamkeit verliert. Eine solche Ãnderung liegt insbesondere vor, wenn nach der Zustimmung durch MaÃnahmen des Gerichts (Vernehmung eines Zeugen, AnhÃ¶rung eines Beteiligten, Einholung einer BehÃ¶rdenauskunft, Beiziehung von Akten, Einholung einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme) die Tatsachengrundlage verÃ¤ndert wird. Eine solche MaÃnahme liegt nicht vor. Des Weiteren verliert eine Zustimmung seine Wirksamkeit, wenn der Rechtsmittelgegner erheblich neues Vorbringen vortrÃ¤gt, neue Beweismittel oder AntrÃ¤ge stellt (BSG, a.a.O.). Im vorliegenden Fall hat nicht der Rechtsmittelgegner des KlÃ¤gers neue AntrÃ¤ge gestellt, sondern der KlÃ¤ger hat nach Zustimmung am 15.02.2023 eine unzulÃ¤ssige Klageerweiterung in der Berufungsinstanz (s. u.) erklÃ¤rt, womit seine Zustimmung nicht wirkungslos wird. Die Zustimmung wird auch nicht durch Zeitablauf analog Â§ 128 Abs. 2 Satz 3 ZPO nach drei Monaten wirkungslos (Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Â§ 124 SGG Rdnr. 67).

Die nach den Â§Â§ 143, 144 und 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Sowohl die am 31.07.2020 erhobene Klage als auch die am 07.09.2021 durch Klageerweiterung zum SG erhobene Klage sind ohne Erfolg.

ZulÃ¤ssiger Streitgegenstand sind die Leistungen des KlÃ¤gers zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) im Zeitraum von April bis Juli 2020 sowie August 2021 bis Juli 2022. Nicht Streitgegenstand ist der Zeitraum August 2020 bis Juli 2021, da FolgezeitrÃ¤ume nicht kraft Gesetzes nach Â§ 96 SGG

einzubeziehen sind (BSG, Urteil vom 05.09.2007, B 11b AS 49/06 R, Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 9/06 R, juris; Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage, Â§ 96 SGG Rdnr. 9f m.w.N.). GegenstÃ¤ndlich sind sowohl der Regelbedarf als auch Kosten der Unterkunft und auch alle nicht abtrennbaren anderen Bedarfe nach Â§ 21 SGB II. Zudem sind auch die gesondert beantragten (Â§ 37 SGB II) Mehrbedarfe nach Â§ 24 SGB II zulÃ¤ssiger Streitgegenstand.
Nicht zulÃ¤ssiger Streitgegenstand ist die zum LSG erhobene Klageerweiterung gegen den Widerspruchsbescheid vom 11.10.2023 bezÃ¼glich der Zeit August 2023 bis Juli 2024. Das BSG hat Ã¼berzeugend entschieden, dass eine gewillkÃ¼rte Klageerweiterung in der Berufungsinstanz, durch die ein neuer Streitgegenstand wie hier eingefÃ¼hrt werden soll, wegen fehlender sachlicher -instanzieller- ZustÃ¤ndigkeit unzulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 23.01.2018, B 2 U 4/16 R, m. w. N., juris; jurisPK, Â§ 99 Rdnr. 47) ist, weshalb hierÃ¼ber nicht zu entscheiden ist.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig sind (Nr. 2), hilfebedÃ¼rftig sind (Nr. 3) und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte; Nr. 4). HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insb. von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Â Die Leistungen umfassen nach Â§ 20 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe (Â§ 21 SGB II), abweichende Bedarfe (Â§ 24 SGB II) und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 22 SGB II). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in HÃ¶he der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen (Â§Â§ 11, 11a SGB II) und VermÃ¶gen (Â§ 12 SGB II) gedeckt sind (Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Der 1963 geborene KlÃ¤ger hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II (66 Jahre und 10 Monate) noch nicht erreicht, weshalb Â§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II erfÃ¼llt ist.

Der KlÃ¤ger ist auch erwerbsfÃ¤hig. ErwerbsfÃ¤hig ist gemÃ¤Ã Â§ 8 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Zwar trÃ¤gt der KlÃ¤ger zum Teil vor, sich nicht fÃ¼r erwerbsfÃ¤hig zu halten und schwer erkrankt zu sein. Jedoch hat die gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung B1 nach Widerspruch der Stadt P1 als SGB XII-TrÃ¤ger ergeben, dass der KlÃ¤ger erwerbsfÃ¤hig im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB II und nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Abs.1 S. 2 SGB VI bzw. des Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist (Bl. 53 Bd. 2 der Verwaltungsakte des Beklagten). Nach dem schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten des K1 vom 06.11.2019 leidet der 187 cm groÃe und 117 kg schwere

KlÃ¤ger unter einer mittelgradigen LungenfunktionseinschrÃ¤nkung bei chronischer bronchialen SchleimhautentzÃ¼ndung, unter einer normalen Beweglichkeit des linken HÃ¼ftgelenkes bei VerschleiÃerkrankung, unter einem eingeschrÃ¤nkten BeugevermÃ¶gen der RumpfwirbelsÃ¤ule bei WirbelsÃ¤ulenfehlhaltung, unter einem unzureichend eingestellten Bluthochdruck sowie unter Adipositas Grad 1 (BMI 33,49). Der KlÃ¤ger kann hiernach Ã¼berzeugend leichte und sogar mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitweise im Stehen, zeitweise im Gehen und Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig verrichten. Zu vermeiden sind Nachtschicht, Arbeiten mit anhaltenden WirbelsÃ¤ulenzwangshaltungen, Heben und Tragen schwerer Lasten sowie mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Arbeiten in der Hocke sowie mit regelmÃ¤Ãigem Begehen von Treppen â zwei bis drei Stockwerke schafft er noch ohne Pause-, Leitern und GerÃ¼sten und Arbeiten unter dem Einfluss von KÃ¤lte, Zugluft, NÃ¤sse und inhalativen Belastungen. Der gutachtlichen EinschÃ¤tzung des Beratungsarztes des Beklagten, die Anlass fÃ¼r die Einleitung eines Verfahrens nach Â§ 44a SGB II war (s. insbesondere Gutachten des S4 vom 29.03.2019) kann nicht gefolgt werden, da bezÃ¼glich der Lunge keine Befunderhebung erfolgt ist und auch keine weitergehenden Befunde schlÃ¼ssig und nachvollziehbar dargelegt worden sind, die ein aufgehobenes bzw. unter 3-stÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Der Beklagte hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger von ihm keine Leistungen nach dem SGB II bekommen kÃ¶nnte, wenn er tatsÃ¤chlich nicht erwerbsfÃ¤hig wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger ist auch hilfebedÃ¼rftig und hat seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Er hat â soweit bekannt â kein Einkommen und VermÃ¶gen (s. z.B. Antrag vom 09.05.2019).

Der KlÃ¤ger hat im streitigen Zeitraum den gesetzlich zustehenden Regelbedarf gemÃ¤Ã Â§ 20 SGB II erhalten. So ist die mit Bescheid vom 15.09.2021 verfÃ¼gte Aufhebung der bewilligten Leistungen ab Februar 2022 mit Bescheid vom 11.01.2022 wieder zurÃ¼ckgenommen worden, weshalb der vom KlÃ¤ger erfolgte Neuantrag am 27.12.2021 nicht berÃ¼cksichtigt wurde.

Dem KlÃ¤ger steht auch kein hÃ¶herer als der bewilligte Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II zu. Die angefochtenen Bescheide vom 14.04.2020 in der Gestalt des Bescheides vom 22.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 fÃ¼r den Zeitraum April bis Juli 2020 sowie mit den Bescheiden vom 03.08.2021 in der Gestalt der Bescheide vom 15.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2021 in der Gestalt des Bescheides vom 11.01.2022 fÃ¼r den Zeitraum August 2021 bis Juli 2022 verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. ErhÃ¶hen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten

ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r 6 Monate. Eine Absenkung der nach S. 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re. Vor Abschluss eines Vertrags Ã¼ber eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen. Der kommunale TrÃ¤ger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft angemessen sind (Â§ 22 Abs. 4 SGB II).

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist nach der Rechtsprechung des BSG in einer mehrstufigen EinzelfallprÃ¼fung zu ermitteln. Sie errechnet sich aus dem Produkt von angemessener WohnflÃ¤che und dem angemessenen Mietzins pro Quadratmeter (â□□Produkttheorieâ□□). Hierzu sind zunÃ¤chst die angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e und der maÃ□gebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist, also die zu Ã¼bernehmende Miete in dem rÃ¤umlichen Bezirk, der den VergleichsmaÃ□stab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht Ã¼berschreitet (st. Rspr. des BSG, u.a. Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7b AS 10/06 R -; Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 4 AS 27/09 R -; Urteil vom 12. Dezember 2013 â□□ B 4 AS 87/12 R â□□ alle in juris).

FÃ¼r die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist zunÃ¤chst die angemessene GrÃ¶Ã□e der Wohnung festzulegen. Diese WohnflÃ¤che belÃ¤uft sich in Anlehnung an das landesrechtlich geregelte Wohnungsbindungsrecht fÃ¼r Einpersonenhaushalte in Baden-WÃ¼rttemberg auf 45 mÂ² (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-WÃ¼rttemberg zur Sicherung von Bindungen in der sozialen WohnraumfÃ¶rderung â□□ VwV-SozWo vom 12. Februar 2002 [GABl. S. 240] i.d.F. der VwV vom 22. Januar 2004 [GABl. S. 248]; VwV vom 25. September 2012 in Verbindung mit Teil 3 Nr. 1.2 der DurchfÃ¼hrungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum LandeswohnraumfÃ¶rderungsgesetz, Stand Juli 2010). Die vom KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewohnte Wohnung verfÃ¼gt Ã¼ber eine WohnflÃ¤che von 73 mÂ² und Ã¼bersteigt somit (isoliert betrachtet) die angemessene WohnflÃ¤chengrÃ¶Ã□e erheblich, selbst wenn es so sein sollte, dass ein Kellerraum von ca. 12 Quadratmeter dazu gezÃ¤hlt worden wÃ¤re.

Als maÃ□geblicher Ã¶rtlicher Vergleichsraum fÃ¼r die Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist die Stadt P1 zu Grunde zu legen (vgl. BSG, Urteil vom 13. April 2011 â□□ B 14 AS 106/10 R â□□ in juris).

Zur Ermittlung des angemessenen Mietzinses pro Quadratmeter gibt das BSG keine bestimmte Methode vor, nach der die kommunalen GrundsicherungstrÃ¤ger die Daten Ã¼ber das Mietpreisniveau zu ermitteln haben. Es hat insoweit

Mindestanforderungen definiert, die sicherstellen sollen, dass die ermittelten Daten die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes tatsÃ¤chlich wiedergeben. Der Datenermittlung muss ein â□□schlÃ¼ssiges Konzeptâ□□ zu Grunde liegen (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 â□□ B 4 AS 18/09 R -, in juris, dort Rn. 18 f.; Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R -, juris, Rn. 20). Das schlÃ¼ssige Konzept soll die hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Qualifizierte Mietspiegel im Sinne des Â§ 558d BGB kÃ¶nnen hierbei Grundlage der Bestimmung der angemessenen Miete nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II sein (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 4 AS 27/09 R -; BSG, Urteil vom 19.12.2007 â□□ B 14 AS 50/10 R â□□ jeweils in juris). RegelmÃ¤Ã□ig sind bei deren Erstellung fachkundige Kreise beteiligt und es erfolgt eine umfassende Auswertung der Mieten fÃ¼r freifinanzierte Wohnungen. Der qualifizierte Mietspiegel erreicht damit als Erkenntnisgrundlage regelmÃ¤Ã□ig einen QualitÃ¤tsstandard, der von Erhebungen, die die TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II oder auch die Gerichte im Rahmen der Amtsermittlung in Eigenregie vornehmen, nur schwerlich erreicht werden kann.

Der Beklagte hat als schlÃ¼ssiges Konzept (Bl. 132 ff. der Senatsakten) in nicht zu beanstandender Weise die im streitigen Zeitraum gÃ¼ltigen qualifizierten Mietspiegel der Stadt P1 in der ab 01.04.2019 bis 31.03.2021 und ab 01.04.2021 geltenden Fassung (Bl. 86 ff. der Senatsakten) zu Grunde gelegt und festgestellt, dass das gesamte Stadtgebiet einen einheitlichen Vergleichsraum bildet und insoweit Mietwohnungen des freien Wohnungsmarktes Eingang finden. BerÃ¼cksichtigt worden sind Wohnungen des unteren Segments, die vor 1980 bzw. vor 1990 (48,7 % bzw. 76,4 % des freien Wohnungsmarktes) errichtet worden sind, in durchschnittlicher Wohnlage liegen und eine durchschnittliche Ausstattung aufweisen, so dass der unterste Standard nicht die Vergleichsmiete mitbestimmt (BSG, Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, juris).

Dem steht nicht entgegen, dass der Mietspiegel fortgeschrieben worden ist, in dem die dortige Basismiettabelle mit einem anhand des Verbraucherindex bestimmten Faktors, der die (Steigerung der) Kosten der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland wiedergibt, vervielfÃ¤ltigt worden ist.

Das BSG hat zwar betont, dass ein schlÃ¼ssiges Konzept, um den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ausfÃ¼llen zu kÃ¶nnen, die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts mÃ¶glichst zeit- und realitÃ¤tsgerecht erfassen mÃ¼sse (BSG, Urteil vom 10. September 2013 â□□ B 4 AS 77/12 R -; Urteil vom 4. Juni 2014 â□□ B 14 AS 53/13 R -, beide in juris). Es hat aber auch zum Ausdruck gebracht, dass der AktualitÃ¤t des einem schlÃ¼ssigen Konzepts nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II zugrunde gelegten Datenmaterials â□□ je nach gewÃ¤hlter Methodik unter BerÃ¼cksichtigung der â□□Methodenfreiheitâ□□ der GrundsicherungstrÃ¤ger â□□ auch bei der Bestimmung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (Art 1 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) im Bereich des Wohnens Grenzen gesetzt sein kÃ¶nnen. So mÃ¼sse hingenommen werden, dass nicht immer alle Daten auf dem aktuellsten Stand seien, solange den

Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen entsprechende regelmÃ¤Ãïige Nach- und Neuerhebungen erfolgten (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R -, in juris). Unter BerÃ¼cksichtigung der vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. April 2011 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãïnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. MÃ¤rz 2011 (BGBl I S.453) eingefÃ¼gten Regelungen der Â§Â§ 22a bis 22c SGB II hat das BSG unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 2017 (- 1 BvL 2/15 â□□ und â□□ 1 BvL 5/15 â□□ in juris) in seinem Urteil vom 12. Dezember 2017 (a.a.O.) seine Rechtsprechung zur Ãïberprüfung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte dahingehend konkretisiert, dass innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschlieÃïender Datenauswertung und zeitnahem â□□Inkraftsetzenâ□□ eines Konzepts fÃ¼r angemessene Unterkunftskosten durch den GrundsicherungstrÃ¤ger eine Ãïberprüfung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte regelmÃ¤Ãïig nicht erfolgen mÃ¼sse, der SGB II-TrÃ¤ger kÃ¶nne in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen. Andererseits mÃ¼sse nach Ablauf des Zweijahreszeitraums eine Ãïberprüfung und ggf. neue Festsetzung, zunÃ¤chst durch den GrundsicherungstrÃ¤ger im Rahmen seiner Methodenfreiheit, erfolgen. In Ermangelung einer derartigen Fortschreibung durch den GrundsicherungstrÃ¤ger sei es gerechtfertigt, auf eine Fortschreibung anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesdeutschen Verbraucherpreisindex zurÃ¼ckzugreifen. Es handele sich insoweit um ein grundsÃ¤tzlich geeignetes Instrument, um innerhalb eines kÃ¼rzeren Zeitraums im Sinne eines auch bei der Fortschreibung geforderten systematischen und planmÃ¤Ãïigen Vorgehens in praktikabler Weise Werte fÃ¼r eine Anpassung festzustellen (BSG, a.a.O., Rdnr. 20).

Mithin hat das BSG die Fortschreibung des Mietspiegels anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesdeutschen Verbraucherpreisindex als zulÃ¤ssiges Verfahren gebilligt, um die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts zeit- und realitÃ¤tsgerecht zu erfassen.

Nach dem Ã¼berzeugenden schlÃ¼ssigen Konzept fÃ¼r die Stadt P1 belÃ¤uft sich die Basismiete fÃ¼r eine Wohnung mit 45 mÂ² auf 7,04 â□¬ je mÂ², woraus sich, nach der â□□Produkttherorieâ□□ und einer angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãïe von 45 mÂ² ein angemessener monatlicher Mietzins i.H.v. 316,80 â□¬ (ab 4/2021 328,05 â□¬) errechnet. Die kalten Nebenkosten belaufen sich auf 12,52 â□¬ fÃ¼r MÃ¼ll, 23,49 â□¬ fÃ¼r Wasser und Abwasser und weitere 44,96 â□¬ fÃ¼r Ã¼brige kalte Nebenkosten, insgesamt auf 80,97 (ab 4/2021 108,23 â□¬). Die Mietobergrenze fÃ¼r die Bruttokaltmiete betrÃ¤gt damit â□□gerundet- 398 â□¬ (ab 4/2021 436 â□¬). Diesen Betrag hat der KlÃ¤ger mit den Bescheiden vom 14.04.2020 in der Gestalt des Bescheides vom 22.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 fÃ¼r den Zeitraum April bis Juli 2020 sowie mit den Bescheiden vom 03.08.2021 in der Gestalt der Bescheide vom 15.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2021 in der Gestalt des Bescheides vom 11.01.2022 fÃ¼r den Zeitraum August 2021 bis Juli 2022 bewilligt bekommen.

Dieser Wert von 316,80 bzw. 328,05 â□¬ wird vom tatsÃ¤chlich zu entrichtenden

Kaltmietzins von 525 â¬ deutlich (um ca. 60%) Ã¼berschritten, weswegen die Mietkosten des KlÃ¤gers unangemessen sind. Mangels AufschlÃ¼sselung der Nebenkosten kann ein Vergleich bei den kalten Nebenkosten nicht erfolgen; jedenfalls sind nach dem Ã¼berzeugenden schlÃ¼ssigen Konzept lediglich kalte Nebenkosten im Umfang von 80,97 â¬ bzw. 108,23 â¬ monatlich angemessen.

Der Beklagte hat den KlÃ¤ger auch unverzÃ¼glich darauf hingewiesen, dass die Kosten fÃ¼r die anvisierte Wohnung unangemessen sind und er die Ã¼berschieÃenden Kosten selbst Ã¼bernehmen muss.

Der Senat vermochte sich in Ermangelung der Vorlage aussagekrÃ¤ftiger Nachweise, die RÃ¼ckschlÃ¼sse auf konkrete BemÃ¼hungen erlauben wÃ¼rden, nicht davon Ã¼berzeugen, dass es dem KlÃ¤ger objektiv und subjektiv nicht mÃ¶glich gewesen ist, eine angemessene Wohnung zu finden. Der unsubstantiierte Vortrag des KlÃ¤gers, er habe erfolglos nach gÃ¼nstigeren Wohnungen gesucht, die Schilderung einer Wohnung mit Ungeziefer, ist nicht geeignet, eine generelle UnmÃ¶glichkeit der Anmietung einer angemessenen Wohnung zu belegen, zumal er bereits zuvor bei seiner Schwester gelebt und nur im Hotel Ã¼bernachtet hat, wie er unbefangen bei K1 angegeben hat, so dass der einfache Weg gewÃ¤hlt worden ist. Auch relativiert sich seine Behauptung, er habe wegen Corona schnellstens aus dem Hotel ausziehen mÃ¼ssen. Zum Einen wohnte der KlÃ¤ger seit 2016 im Hotel. Zum Anderen hatte er dort ein eigenes Apartment, so dass ein Kontakt mit anderen HotelgÃ¤sten wÃ¤hrend der Pandemie vermeidbar war. SchlieÃlich lebte der KlÃ¤ger eh schon tagsÃ¼ber bei seiner Schwester (s. o.). SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger mit seinen WÃ¼nschen den vom Steuerzahler zu Ã¼bernehmenden einfachen Standard (s. o.) nicht eingehalten. So ist eine neuere Stadtwohnung ohne relevante Feinstaubbelastung, aber mit Parkplatz ohne Treppen nicht geschuldet. Gerade das Alter der Wohnungen hat der Mietspiegel und das schlÃ¼ssige Konzept als maÃgebliches Kriterium fÃ¼r die MiethÃ¶he in P1 herausgearbeitet. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sind aber auch alte Wohnungen zumutbar. Da ein qualifizierter Mietspiegel dem schlÃ¼ssigen Konzept zugrunde liegt, ist auch von einer ausreichenden Anzahl von Wohnungen auszugehen (BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21.06.2013, L 1 AS 19/13, juris). Die vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen widerlegen dieses schlÃ¼ssige Konzept des Beklagten nicht.

Der Beklagte hat keine schriftliche Zusicherung erteilt. UnabhÃ¤ngig davon, ob der KlÃ¤ger eine Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages am 02.03.2020 -konkludent- beantragt hat, hÃ¤tte keine Verpflichtung zur Erteilung einer Zusicherung bestanden, da die Kosten nicht angemessen sind. Die Folgen der Obliegenheitsverletzung sind dann, dass der befristete Bestandsschutz nicht eingreift (vgl. Luik/Harich, Kommentar zum SGB II, 6. Aufl., Â§ 22 Rn. 229 ff.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Â§ 67 SGB II. Nach Â§ 67 Abs. 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, nach MaÃgabe der Abs. 2-4 des Â§ 67 SGB II erbracht. Nach Â§ 67 Abs. 3 SGB II ist Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung

fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach S. 1 ist Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach S. 1 nicht auf die in Â§ 22 Abs. 1 S. 3 genannte Frist anzurechnen ist. S. 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
Zum einen ist festzustellen, dass der Bewilligungsabschnitt von August 2019 bis Juli 2020 nicht in der genannten Zeit beginnt, sondern lediglich der Bewilligungsabschnitt von August 2021 bis Juli 2022. Zum anderen gilt Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht, da in dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum, also vor August 2019, nur die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkannt worden sind und nicht die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r das Hotel in HÃ¶he von 750 â¬ pro Monat (s. Widerspruchsbescheid vom 01.03.2019). SchlieÃlich verweist Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht auf Â§ 22 Abs. 4 SGB II; ein Umzug setzt keine neue Sechsmonatsfrist in Gang (Luik/Harich, a. a. O., Â§ 67 SGG Rdnr. 14; erkennender Senat, Urteil vom 24.01.2023, L 13 AS 3802/21, juris).

Der Beklagte durfte auch Heizkosten i.H.v. 47 bzw. 46 â¬ zugrunde legen, gestÃ¼tzt auf die Statistik der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. Der KlÃ¤ger hat eine Vermieterbescheinigung nicht vorlegen wollen und auch nicht gewollt, dass der Beklagte sich an den Vermieter wendet, sodass es Konsequenz des Wunsches des KlÃ¤gers ist, nicht die tatsÃ¤chlichen Kosten zugrundezulegen. Dem Beklagten war es nicht mÃ¶glich, die Nebenkosten aufzuschlÃ¼sseln (Luik/Harich, a. a. O., Â§ 22 SGB II Rdnr. 83) und die Heizkosten aus den Gesamtnebenkosten i.H.v. 190 â¬ abzuleiten. Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Abrechnung seiner Schwester nicht ausreicht, da sie nicht Grundlage der VerbrÃ¤uche des KlÃ¤gers sein kann. SchlieÃlich beruhten die VerbrÃ¤uche seiner Schwester zusÃ¤tzlich auf einer weiteren Person, nÃ¤mlich der des KlÃ¤gers, der schon tagsÃ¼ber dort wohnte (s. u.). Die erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erfolgte teilweise Vorlage einer Abrechnung fÃ¼hrt nicht zur Rechtswidrigkeit der von dem Beklagten zunÃ¤chst Ã¼bernommenen Abschlagszahlung; der Beklagte wird -wie auch zugesagt â die Endabrechnung zur FÃ¤lligkeit berÃ¼cksichtigen (s. Â§ 22 Abs. 3 SGB II).

Der Beklagte hat die oben genannten angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung mit den angefochtenen Bescheiden ab April 2020 bewilligt, obwohl der KlÃ¤ger einer Verpflichtung aus dem Mietvertrag erst ab Juni 2020 unterlegen ist; eine rechtsverbindliche (Unter-) Vermietung seiner Schwester hat der KlÃ¤ger schon nicht vorgebracht. Dadurch wird der KlÃ¤ger aber nicht in seinen Rechten verletzt, sondern begÃ¼nstigt.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten. Der Bescheid vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 ist rechtmÃ¤Ãig. Zwar kÃ¶nnen gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 6 S. 1 SGB II Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤ger als Bedarf anerkannt werden. Doch hat der KlÃ¤ger fÃ¼r den Umzug keine vorherige Zusicherung eingeholt; der Beklagte wÃ¤re zur Zusicherung auch nicht verpflichtet

gewesen (siehe oben). Hinzu kommt, dass dem KlÃ¤ger keine nachweislichen Kosten entstanden sind. So hat der KlÃ¤ger am 24.01.2020 telefonisch angegeben, dass seine Sachen und MÃ¶bel bereits bei seiner Schwester in der Garage gelagert seien, was sich damit deckt, dass der KlÃ¤ger bei seiner Ã¤rztlichen Begutachtung angegeben hat, dass er bei seiner Schwester lebe und nur im Hotel schlafe. SchlieÃlich hat er einen vollstÃ¤ndigen Antrag auf Wohnungserstausstattung gestellt, sodass ein erheblicher Transport vom Hotel zur neuen Wohnung nicht angefallen ist. Der Transport von den bereits in der dortigen Garage gelagerten Dingen in die Wohnung hat der KlÃ¤ger wohl mit Helfern durchgefÃ¼hrt, ohne dass eigene Kosten nachgewiesen sind. Wie der KlÃ¤ger im ErÃ¶rterungstermin beim SG selber ausgefÃ¼hrt hat, hÃ¤tten seine Geschwister die Helfer bezahlt, wobei aber auch die Schwester ausgezogen ist und Helfer brauchen konnte. Die erst im Berufungsverfahren aufgestellte Behauptung, der Umzug sei durch ein Darlehen der Schwester finanziert worden, wertet der Senat als versuchten Prozessbetrug. Denn im zeitlich nÃ¤herliegenden ErÃ¶rterungstermin hat der KlÃ¤ger noch nicht einmal den Betrag nennen kÃ¶nnen, den seine Geschwister den Helfern fÃ¼r seinen Umzug gezahlt haben sollen. Die auch geltend gemachte Hilfe beim Einrichten dÃ¼rfte schon nicht unter den Begriff des Umzugs fallen; jedenfalls sind auch insoweit keine Kosten nachgewiesen.

Soweit der KlÃ¤ger Kosten fÃ¼r die Mietkaution geltend macht, ist der dies ablehnende Bescheid des Beklagten vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 rechtmÃ¤Ãig. Der Anspruch richtet sich nach Â§ 22 Abs. 6 S. 1 HS 2 SGB II. Hiernach kÃ¶nnen Aufwendungen fÃ¼r eine Mietkaution bei vorheriger Zustimmung durch den am Ort der neuen Unterkunft zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤ger als Bedarf anerkannt werden. Der Beklagte hat eine solche Zustimmung nicht erteilt; es bestand auch keine Verpflichtung hierzu (siehe oben).

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs nach Â§ 21 SGB II.

ErwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten mit Behinderungen wird nach Â§ 21 Abs. 4 SGB II ein Mehrbedarf von 35 % des nach Â§ 20 maÃgebende Regelbedarfs anerkannt, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden. Dies kann auch nach Beendigung der MaÃnahmen angewandt werden. Eine solche MaÃnahme wird bzw. wurde beim KlÃ¤ger nicht durchgefÃ¼hrt.

Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen GrÃ¼nden einer kostenaufwÃ¤ndigen ErnÃ¤hrung bedÃ¼rfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener HÃ¶he anerkannt (Â§ 21 Abs. 5 SGB II). Ein solcher Bedarf wird vom KlÃ¤ger weder geltend gemacht noch ist ein solcher Bedarf in Anbetracht des Gutachtens des K1 ersichtlich bzw. notwendig.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II zur Anschaffung von FFP2-Masken. Bei Leistungsberechtigten wird

nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Die Substantiierungs- und Beweislast fÃ¼r den Mehrbedarf trÃ¤gt der KlÃ¤ger, weil der Regelbedarf normativ bestimmt ist, den normalen Bedarf deckt und der Versicherte sich auf ihn begÃ¼nstigende UmstÃ¤nde beruft (vgl. z. B. Grube/Wahrendorf, Â§ 27a SGB XII Rdnr. 64 m.w.N.). Weder dem Gesetz noch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09, BerfGE 125, 175 ff.) lÃ¤sst sich entnehmen, dass ein pauschaler, der SchÃ¤tzung zugÃ¤nglicher â□□fiktiver- Mehrbedarf angenommen werden kann oder gar muss. Rechtsprechung und Gesetz stellen auf den konkreten Einzelfall ab, weshalb der konkrete Bedarf, der besonders bzw. atypisch ist, darzustellen und zu beweisen ist (vgl. Beschluss des LSG vom 03.05.2021, L 9 AS 534/21 ER-B, juris). Die Regelungen dienen nicht einer pauschalen Aufstockung fÃ¼r unzureichend erachtete Regelbedarfe (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2022, L 19 AS 1236/21, juris). Zudem muss der Mehrbedarf unabweisbar sein, was erfordert, dass er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht bzw. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begrÃ¼ndbar nicht anderweitig ausgeglichen werden kÃ¶nnen.

Der Senat geht zugunsten des KlÃ¤gers davon aus, dass er zu den Corona-Risikogruppen zÃ¤hlte, weshalb das Tragen einer FFP2-Schutzmaske (DIN EN 149:2001 oder KN95, N95) nicht nur sinnvoll, sondern in Situationen mit nicht zu vermeidendem nahen Kontakt mit fremdem Personen erforderlich war, um eine Gefahr fÃ¼r Leib und Leben zu minimieren. Der KlÃ¤ger hat aber im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum kein Ereignis nachgewiesen, bei dem das Tragen einer FFP2-Maske in diesem Sinne notwendig war. Im hier streitigen Zeitraum lebte der KlÃ¤ger allein in der neuen Wohnung, so dass keine Begegnungen mit Fremden ersichtlich sind. Es kann auch nicht eine bestimmte (Mindest-) Anzahl von EinkÃ¤ufen in LebensmittelmÃ¤rkten oder Beschaffungen in Tafeln fingiert werden; der KlÃ¤ger hat hierzu keine konkreten Angaben gemacht, was angesichts der Beweislast zu seinen Lasten geht. Es ist auch in Zeiten der Pandemie durchaus mÃ¶glich gewesen, fÃ¼r die LebensmitteleinkÃ¤ufe nicht selbst den Markt aufsuchen zu mÃ¼ssen. Hinzu kommt, dass eine FFP2-Maske ab Juli 2021 bereits zu einem Preis von ca. 1 â□¬ -eine BerÃ¼cksichtigung besonders teurer Masken ist nicht unausweichlich bzw. unabweisbar- zu erwerben war (s. die zeitnahen BeschlÃ¼sse des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.04.2021, L 2 AS 1032/21 ER-B, vom 20.04.2021, L 2 SO 990/21 ER-B und vom 03.05.2021 L 9 AS 534/21 ER-B). Zudem konnten die Kosten hierfÃ¼r bereits durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden, die sich unmittelbar aus derselben Ursache ergeben, nÃ¤mlich der Pandemie. Aufgrund der konsumeinschrÃ¤nkenden MaÃ□nahmen der Landesregierung â□□ Kontaktreduzierungen lagen aber auch im berechtigten

Interesse des KlÃ¤gers- sind die Verbrauchsausgaben beispielsweise fÃ¼r Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen, fÃ¼r Eintrittsgelder fÃ¼r den Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. fÃ¼r Einrichtungen und Entgelte fÃ¼r Dienstleistungen fÃ¼r die KÃ¶rperpflege und Friseurdienstleistungen zurÃ¼ckgegangen (vgl. LSG, Beschluss vom 03.05.2021, a.a.O.). Allgemeine Preissteigerungen vor allem im Bereich der Lebensmittel fÃ¼hren ggfs. zu einer Anhebung der RegelsÃ¤tze und kÃ¶nnen hier nicht â□□dann doppelt- berÃ¼cksichtigt werden. SchlieÃ□lich hat der KlÃ¤ger auch nichts dazu vorgetragen, dass er die staatlichen Angebote zum Erwerb von Schutzmasken â□□ gegen geringe GebÃ¼hren â□□ ohne Erfolg wahrgenommen hat. Zudem gab es Corona-Beihilfen. AbschlieÃ□end bleibt festzustellen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Bewilligungszeitraum keinerlei Belege fÃ¼r die Anschaffung von FFP2-Masken vorgelegt hat. SchlieÃ□lich teilt der Senat zudem die Rechtsansicht, dass die aus der Pandemie resultierende Maskenpflicht bzw. der erforderliche Schutz bereits keinen Einzelfall im Sinne des Gesetzes darstellt, sondern gerade alle Menschen betraf (s. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2022, L 19 AS 1236/21, juris).

SchlieÃ□lich ist auch ein sonstiger unabweisbarer, besonderer Bedarf nicht gegeben. Insbesondere lÃ¤sst sich aus der LungenfunktionseinschrÃ¤nkung â□□aber auch nicht aus den anderen von K1 festgestellten Erkrankungen und Behinderungen- kein unabweisbarer, besonderer Bedarf ableiten. Weder lÃ¤sst sich damit ein besonderer unabweisbarer Wohnbedarf â□□ insbesondere nicht in der bewohnten Kellerwohnung- noch ein sonstiger Bedarf fÃ¼r besonders teure Wohnungsausstattung (s. auch unten) oder ein anderer Bedarf, der unabweisbar wÃ¤re, begrÃ¼nden.
FÃ¼r einen anderweitigen Mehrbedarf nach Â§ 21 SGB II liegen keine Ansatzpunkte vor.

Ein Mehrbedarf nach Â§ 23 Nr. 4 SGB II in HÃ¶he von 17 % steht dem KlÃ¤ger auch nicht zu. Er ist im streitigen Zeitraum weder nicht erwerbsfÃ¤hig noch besitzt er das Merkzeichen G.

Ein nicht gedeckter abweichender Bedarf fÃ¼r die Erstausstattung der Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤te nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II liegt nicht vor. Nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 sind nicht vom Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II umfasst Bedarfe fÃ¼r Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten. Leistungen fÃ¼r diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Die Leistungen kÃ¶nnen als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von PauschalbetrÃ¤gen, erbracht werden. Bei der Bemessung der PauschalbetrÃ¤ge sind geeignete Angaben Ã¼ber die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berÃ¼cksichtigen. Da der KlÃ¤ger nach seinen Angaben eine umfassende Ausstattung besessen hat, liegen die Voraussetzungen nicht vor, da eine Erstausstattung vorhanden war. Nur bei auÃ□ergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nden hat die Rechtsprechung eine Ersatzbeschaffung einer â□□zweiten- Erstausstattung gleichgesetzt. So ist z. B. eine Vernichtung der Einrichtung infolge eines Brandes oder nach Haft Anlass einer zu fÃ¶rdernden Ersatzbeschaffung. Nicht gleichzusetzen ist aber, wenn â□□wie hier- eine bestehende Wohnungseinrichtung

vorsÃ¤tzlich verkauft worden ist, um von dem ErlÃ¶s zu leben. Zudem hat der Beklagte den Anspruch in Form einer Geldleistung als Pauschalbetrag befriedigt. Der Beklagte hat 1.065 â¬ gewÃ¤hrt und hierbei folgende GegenstÃ¤nde anerkannt: Bett, BettwÃ¤sche, Kissen, Decken, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl, KÃ¼chenschrank, KÃ¼hlschrank, Kochherd, Waschmaschine, Putzset, BÃ¼geleisen/BÃ¼gelbrett, SpÃ¼le, WÃ¤schestÃ¤nder, Gardinen, Lampen, Geschirr/TÃ¶pfe/Pfannen und sonstiges berÃ¼cksichtigt. Dass dieser Betrag fÃ¼r die genannten GegenstÃ¤nde nicht ausreichend wÃ¤re, ist vom KlÃ¤ger weder dargelegt noch nachgewiesen. TV und PC gehÃ¶ren bereits nicht zu den EinrichtungsgegenstÃ¤nden oder HaushaltsgerÃ¤ten. Das Putzset reicht fÃ¼r eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung aus. Die unsubstantiierte Behauptung, er kÃ¶nne wegen seiner Lungenerkrankung nicht jedes MÃ¶bel kaufen, ist nicht nachvollziehbar; insbesondere ist nicht aktenkundig, dass der KlÃ¤ger allergisch gegen in MÃ¶beln befindlichen Stoffe ist; anfÃ¤ngliche AusdÃ¼nstungen bei Neuanschaffungen kann mit LÃ¼ften begegnet werden. Andererseits kann der KlÃ¤ger auch gebrauchte MÃ¶bel beschaffen, worauf auch der Beklagte -aus KostengrÃ¼nden- hingewiesen hat. Andere fÃ¼r eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung notwendige GegenstÃ¤nde sind nicht feststellbar. Der angefochtene Bescheid vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 verletzt den KlÃ¤ger hiernach nicht in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf eine Erstausstattung fÃ¼r Bekleidung nach Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Der die GewÃ¤hrung ablehnende Bescheid vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2020 ist rechtmÃ¤Ãig. Auch hier wird nur unter auÃergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nden eine Ersatzbeschaffung fÃ¼r Bekleidung anerkannt (vgl. Luik/Harich, a.a.O., Â§ 24 SGB II Rdnr. 104, 91ff.). Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn durch eine krankheitsbedingte groÃe Gewichtszunahme oder nach Haft oder Wohnungslosigkeit, also durch einen auÃergewÃ¶hnlichen Umstand, ein erneuter umfassender Bedarf begrÃ¼ndet wird. Ein solcher Bedarf liegt hier aber nicht vor. Zwar lag beim KlÃ¤ger bei der Untersuchung durch K1 ein Adipositas Grad 1 vor. Eine krankheitsbedingte Gewichtszunahme ist aber aus dem Gutachten vom 06.11.2019 gerade nicht ersichtlich. Nach dem Bericht der behandelnden E1 und O1vom 16.09.2019 liegt eine Adipositas durch Ã¼bermÃ¤Ãige Kalorienzufuhr vor. Zudem hat der KlÃ¤ger nicht nachgewiesen, dass der Bedarf in streitigen BewilligungszeitrÃ¤umen entstanden ist. Nach dem Gutachten des S4 vom 29.03.2019 hat der KlÃ¤ger bereits am 29.03.2019 110 kg gewogen, so dass bereits im Bewilligungszeitraum August 2019 bis Juli 2020 kein Bedarf durch schnelle und groÃe Gewichtszunahme festgestellt werden kann.

Die Klage bezÃ¼glich des Bescheides vom 08.05.2019 ist unzulÃ¤ssig. Der Beklagte hat mit dem Schreiben vom 01.04.2020 den KlÃ¤ger lediglich darauf hingewiesen, dass bereits mit Bescheiden vom 08.05.2019 sowohl die Porto- als auch die Fahrtkosten abgelehnt worden seien. Der Beklagte hat diese Bescheide lediglich als gekennzeichnete Kopie erneut Ã¼bersandt. Damit liegt ein angreifbarer Verwaltungsakt (Â§ 31 SGB X) in diesem Schreiben vom 01.04.2020 nicht vor. Ob der KlÃ¤ger rechtzeitig Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.05.2019 erhoben hat, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des den Gerichten danach eingerÃ¤umten Ermessens sind alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen, insbesondere die Sach- und Rechtslage bzw. der Ausgang des Verfahrens (s. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 193 SGG Rdnr. 12 ff.). Hiernach war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass der KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so LÃ¼dtke/Berchtold, Kommentar zum SGG, 5. Aufl., Â§ 193 Rdnr. 8; ausfÃ¼hrlich erkennender Senat, Urteil vom 19.11.2013, L 13 R 1662/12, juris; a. A. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 193 Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 Rn. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Aufl., Â§ 193 Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherte Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Â

Erstellt am: 05.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024